



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



1956

Ausgegeben am 15. März 1956

Nr. 4

I. Staatsgesetze

—

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer.

Überleitungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer.

Kirchengesetz betr. die Errichtung der Kreuz-Kirchengemeinde

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. die Errichtung der Kreuz-Kirchengemeinde.

Kirchengesetz betr. die Errichtung der St. Stephanus-Kirchengemeinde.

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. die Errichtung der St. Stephanus-Kirchengemeinde.

Beschluß betr. Grenzberichtigung zwischen der St. Lorenz-Kirchengemeinde und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde.

III. Bekanntmachungen

Aufteilung der Pfarrbezirke der St. Johannes-Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz.
Kirchenvorstandswahl 1956.

IV. Kirchliche Organe

—

V. Personalnachrichten

—

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz

über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 17. Februar 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Geistlichen Ministeriums als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band I „Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste“ wird mit dem 1. April 1956 in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck eingeführt.

(2) Der Zeitpunkt, zu dem die Agende von 1928 als landeskirchliche Ordnung außer Kraft tritt, wird durch Kirchengesetz bestimmt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 15. Februar 1956 und von der Kirchenleitung am 17. Februar 1956 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenleitung
B. Meyer
Senior

Kirchengesetz

über die Rechtsverhältnisse der Gemeindehelfer

Vom 17. Februar 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der Dia-

kone, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, Pfarrhelfer und Pfarrhelferinnen. Sie werden im folgenden kurz als Gemeindehelfer bezeichnet.

I. Aufgaben und Vorbildung

§ 2

Das Amt des Gemeindegelders ist ein geistliches Amt. Er hat die Aufgabe, den Pastor in der Gemeindegeldarbeit zu unterstützen.

§ 3

Die Kirche erwartet von dem Gemeindegelder die klare Gründung auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und die Bindung an die Lutherischen Bekenntnisschriften.

§ 4

- (1) Das Amt des Gemeindegelders umfaßt
 - a) die Sammlung und Unterweisung der Jugend in der Gemeinde;
 - b) die Mitwirkung im Vorkonfirmanden- und Konfirmandenunterricht sowie im Kindergottesdienst;
 - c) die Mitarbeit in den Gemeindegeldkreisen;
 - d) die Hilfe im seelsorgerlichen Dienst an den Gemeindegeldgliedern durch Hausbesuche und nachgehende Fürsorge;
 - e) die Mitarbeit in der Gemeindegeldverwaltung.

(2) Die Dienstobliegenheiten des Gemeindegelders im einzelnen sind durch den Kirchenvorstand in einer Dienstordnung zu regeln. Bei der Zuweisung seines Arbeitsbereiches ist auf das Lebensalter des Gemeindegelders gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Die Kirchenleitung kann im Ausnahmefalle Diakonen die Befugnis zur freien Wortverkündigung beilegen.

§ 6

(1) Der Gemeindegelder muß die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.

(2) Die Anstellung als Diakon setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer Diakonenanstalt, die Anstellung als Gemeindegelder oder Gemeindegelderin eine solche in einem kirchlich anerkannten katechetischen Seminar voraus.

(3) Die Kirchenleitung kann ausnahmsweise Bewerbern, die über die in Absatz 2 geforderte Vorbildung nicht verfügen, bei bewiesener Eignung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrhelfer oder Pfarrhelferin zuerkennen.

(4) Vor der Anstellung hat der Gemeindegelder ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand vorzulegen.

II. Rechte und Pflichten

§ 7

(1) Die Einrichtung von Gemeindegelderstellen bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Der Gemeindegelder ist hauptamtlicher Vertragsangestellter der Kirchengemeinde.

(3) Er wird durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie der Dienstvertrag und die Dienstordnung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(4) Nach einer Probezeit von 6 Monaten gelten für die Rechtsverhältnisse des Gemeindegelders die Bestimmungen der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A), soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(5) Das Dienstverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Gemeindegelder das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 8

(1) Der Gemeindegelder ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst der ihm übertragenen Aufgaben zu stellen.

(2) Von dem Gemeindegelder wird erwartet, daß er sich über seine unmittelbaren Amtspflichten hinaus am kirchlichen Leben beteiligt und in seiner kirchlichen Haltung der Gemeinde ein Vorbild ist.

(3) Der Gemeindegelder ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, insbesondere in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wird.

(4) Ist der Gemeindegelder durch Krankheit verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vertretung regelt der Kirchenvorstand.

(5) Auf Anordnung der Kirchenleitung ist der Gemeindegelder verpflichtet, neben seinen eigentlichen Amtspflichten auch andere Aufgaben im landeskirchlichen Dienst zu übernehmen. Der Kirchenvorstand und der Gemeindegelder sind vorher zu hören.

(6) Der Gemeindegelder kann nach Maßgabe der Kirchenverfassung in eine gleichwertige andere Stelle versetzt werden.

(7) Die Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(8) Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung (AT O) und der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) sinngemäß Anwendung.

§ 9

(1) Der Gemeindegelder erhält Grundvergütung, Wohnungsgeld und Kinderzuschläge nach der für ihn zuständigen Vergütungsgruppe der TO A.

(2) Als Vergütungsgruppe ist zuständig

- a) für Diakone, die ihre Ausbildung in einer Diakonenanstalt erhalten haben, die Vergütungsgruppe VI b,
- b) für Gemeindegelder und Gemeindegelderinnen, die ihre Ausbildung in einem anerkannten katechetischen Seminar erhalten haben, die Vergütungsgruppe VII,
- c) für Pfarrhelfer und Pfarrhelferinnen, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 3 zuerkannt worden ist, die Vergütungsgruppe VIII.

(3) Die Einweisung in die Vergütungsgruppen des Absatzes 2 erfolgt ein Jahr nach der Anstellung. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten ihre Vergütung

- a) Diakone nach der Vergütungsgruppe VII,
- b) Gemeindegelder und Gemeindegelderinnen nach der Vergütungsgruppe VIII,
- c) Pfarrhelfer und Pfarrhelferinnen nach der Vergütungsgruppe IX.

(4) Nach Vollendung des 35. Lebensjahres und nach einer kirchlichen Dienstzeit von 12 Jahren kann die Kirchenleitung auf Antrag des Kirchenvorstandes einweisen:

- a) Diakone in die Vergütungsgruppe V TO A,
- b) Gemeindegelder in die Vergütungsgruppe VI b TO A,
- c) Pfarrhelfer in die Vergütungsgruppe VII TO A.

(5) Wird der Gemeindegelder in einem vereinigten Amt beschäftigt, für das der Nachweis einer zusätzlichen Berufsausbildung gefordert wird, so erhält er für die Dauer einer solchen Beschäftigung eine Stellenzulage, deren Höhe durch die Kirchenleitung festgesetzt wird.

(6) Nach Ablauf der Probezeit erhält der Gemeindegelder eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Kirchenleitung festgesetzt wird.

(7) Hat der Gemeindegelder im Zeitpunkt seiner Anstellung das für die Anfangsgrundvergütung festgesetzte Alter bereits überschritten, so gilt für die Berechnung seiner Grundvergütung die Bestimmung des § 5 Absatz 4 TO A mit der Maßgabe, daß

- a) die Zeit, die vor der Anstellung in einem kirchlichen Dienst verbracht worden ist, voll anzurechnen ist;
- b) die Zeit, die außerhalb eines kirchlichen Dienstes verbracht worden ist, insoweit angerechnet werden kann, als diese Zeit für den Dienst, für den die Anstellung erfolgt, förderlich war.

(8) Änderungen in den Vergütungssätzen der TO A gelten erst dann, wenn sie durch die Kirchenleitung in Kraft gesetzt sind.

(9) Gehaltskürzungen, die bei schwieriger Finanzlage der Kirche den Pastoren und Kirchenbeamten auferlegt werden müssen, gelten auch für die Gemeindegelder.

§ 10

Der Gemeindegelder wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Zusatzversicherung der Angestellten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck und ihrer Gemeinden vom 12. November 1952 (Kirchliches Amtsblatt 1953 Seite 9) als Pflichtmitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versichert. Ist der Gemeindegelder

helfer bei einer kirchlichen Versorgungskasse zum Zwecke einer Zusatzversorgung versichert, so kann er von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden.

§ 11

(1) Der Gemeindegeldnehmer hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Mit Rücksicht auf die besonderen Anforderungen seines Dienstes soll der Urlaub 25 Werktage betragen, sofern nicht in der TO A ein längerer Urlaub vorgesehen ist. Über Urlaubsgesuche entscheidet der Kirchenvorstand, der auch die Vertretung regelt. Die Kosten der Vertretung trägt die Kirchengemeinde.

(2) Dem Gemeindegeldnehmer steht ein dienstfreier Tag in der Woche zu.

(3) Dem Gemeindegeldnehmer soll für seine berufliche Weiterbildung und Vertiefung die Teilnahme an Rüstzeiten ermöglicht werden. Hierfür soll im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten jährlich ein Zeitraum bis zu einer Woche zur Verfügung stehen, der nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

§ 12

(1) Der Gemeindegeldnehmer wird nach Ablauf der Probezeit in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei ist er auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Landeskirche zu verpflichten.

(2) Der Gemeindegeldnehmer untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes. Das allgemeine Dienstaufsichtsrecht der Kirchenleitung bleibt unberührt.

III. Sonderbestimmungen

§ 13

Bei langjähriger besonderer Bewährung können Gemeindegeldnehmer für den landeskirchlichen Dienst als Kirchenbeamte berufen werden.

§ 14

(1) Wird ein Gemeindegeldnehmer hauptamtlich im Religionsunterricht an Berufs- und Fachschulen verwendet,

gelten für die Dauer einer solchen Verwendung folgende besondere Bestimmungen.

(2) Er wird als Angestellter der Landeskirche durch die Kirchenleitung angestellt und entlassen.

(3) Als Vergütung erhält er die Bezüge nach der Vergütungsgruppe VI b der TO A. Nach dreijähriger Tätigkeit kann ihm die Kirchenleitung bei Bewährung eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe Vb zuweisen.

(4) Der Urlaubsanspruch regelt sich nach den im Schuldienst geltenden Bestimmungen.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nicht für pfarramtliche Hilfskräfte, die den im § 6 genannten Voraussetzungen nicht entsprechen oder die im Gemeindedienst nicht voll beschäftigt werden. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

IV. Schlußbestimmung

§ 16

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. April 1956 in Kraft.

(2) Die Anordnung des Kirchenrats vom 23. Februar 1939 (Kirchliches Amtsblatt Seite 119) tritt zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Die erforderlichen Überleitungsbestimmungen werden durch die Kirchenleitung erlassen.

Das vorstehende von der Synode am 15. Februar 1956 und von der Kirchenleitung am 17. Februar 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenleitung
B. Meyer
Senior

Überleitungsbestimmung

zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindegeldnehmer

Vom 17. Februar 1956

Auf Grund von § 16 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindegeldnehmer vom 17. Februar 1956 erläßt die Kirchenleitung folgende Überleitungsbestimmung:

Die Gemeindegeldnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes vom 17. Februar 1956 angestellt sind und in eine höhere Vergütungsgruppe der TO A eingewiesen sind, als dies den Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 17. Februar 1956 entspricht, verbleiben

in der Vergütungsgruppe der TO A, in die sie eingewiesen sind.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 17. Februar 1956 beschlossene Überleitungsbestimmung wird hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Kirchengesetz

betreffend die Errichtung der Kreuz-Kirchengemeinde

Vom 17. Februar 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde wird der bisherige dritte Pfarrbezirk abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze zwischen der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde und der neuen Kirchengemeinde wird durch eine gerade Linie bestimmt, die südlich des St. Jürgenringes in westlicher Richtung bis zum St. Jürgenhafen verläuft.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck“.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 15. Februar 1956 und von der Kirchenleitung am 17. Februar 1956 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenleitung
B. Meyer
Senior

Durchführungsbestimmungen

zum Kirchengesetz betr. die Errichtung der Kreuz-Kirchengemeinde

Vom 14. März 1956

Auf Grund des § 3 Absatz 2 betr. die Errichtung der Kreuz-Kirchengemeinde vom 17. Februar 1956 erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1

(1) Aus dem Kirchenvorstand der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde scheidet die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zu der Kreuz-Kirchengemeinde gehören.

(2) Für die Ausscheidenden bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenvorstand der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde ist bei der allgemeinen Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 neu zu bilden. Die Amtszeit der im Kirchenvorstand verbleibenden Kirchenvorsteher und der gemäß Absatz 2 berufenen Stellvertreter endet, sofern sie nicht wieder gewählt werden, mit dem Zeitpunkt, zu dem die aus der Neuwahl hervorgehenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt werden.

§ 2

(1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher der Kreuz-Kirchengemeinde wird bis zur allgemeinen Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 auf sechs festgesetzt.

(2) Dem Kirchenvorstand der Kreuz-Kirchengemeinde gehören die gewählten Kirchenvorsteher an, die gemäß § 1 Absatz 1 aus dem Kirchenvorstand der Dom-St. Petri-Kirchengemeinde ausscheiden.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgesetzte Zahl von gewählten Kirchenvorstehern damit nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

(4) Der Kirchenvorstand der Kreuz-Kirchengemeinde ist bei der allgemeinen Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 neu zu bilden. Die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Kirchenvorsteher und der nach Absatz 3 be-

stellten Stellvertreter endet, sofern sie nicht wieder gewählt werden, mit dem Zeitpunkt, zu dem die aus der Neuwahl hervorgehenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt werden.

§ 3

Die von den Kirchenvorständen der früheren Dom-Kirchengemeinde und St. Petri-Kirchengemeinde gewählten Mitglieder der Synode bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, und zwar die Synodalen Dr. Hübener und Igel als Synodale der vereinigten Dom-St. Petri-Kirchengemeinde, die Synodalen Fey und Peeck als Synodale der Kreuz-Kirchengemeinde.

§ 4

(1) Das im Bereich der Kreuz-Kirchengemeinde belegene Grundvermögen wird Eigentum der Kreuz-Kirchengemeinde.

(2) Hinsichtlich des übrigen Vermögens findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Kirchenverfassung statt.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 14. März 1956 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Kirchengesetz betreffend die Errichtung der St. Stephanus-Kirchengemeinde

Vom 17. Februar 1956

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der St. Gertrud-Kirchengemeinde wird der bisherige dritte Pfarrbezirk abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze zwischen der St. Gertrud-Kirchengemeinde und der neuen Kirchengemeinde wird durch eine Linie bestimmt, die ausgehend vom Ehrenfriedhof entlang dem Geleise der Hafentbahn nach Süden verläuft und nördlich der Wesloer Landstraße endet.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „St. Stephanus-Kirchengemeinde in Lübeck“.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 15. Februar 1956 und von der Kirchenleitung am 17. Februar 1956 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenleitung
B. Meyer
Senior

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz betr. die Errichtung der St. Stephanus-Kirchengemeinde

Vom 14. März 1956

Auf Grund des § 3 Absatz 2 betr. die Errichtung der St. Stephanus-Kirchengemeinde vom 17. Februar 1956 erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen:

§ 1

(1) Aus dem Kirchenvorstand der St. Gertrud-Kirchengemeinde scheidet die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zu der St. Stephanus-Kirchengemeinde gehören.

(2) Für die Ausscheidenden bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

(3) Der Kirchenvorstand der St. Gertrud-Kirchengemeinde ist bei der allgemeinen Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 neu zu bilden. Die Amtszeit der im Kirchenvorstand verbleibenden Kirchenvorsteher und der gemäß Absatz 2 berufenen Stellvertreter endet, sofern sie nicht wieder gewählt werden, mit dem Zeitpunkt, zu dem die aus der Neuwahl hervorgehenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt werden.

§ 2

(1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorsteher der St. Stephanus-Kirchengemeinde wird bis zur allgemeinen

Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 auf sechs festgesetzt.

(2) Dem Kirchenvorstand der St. Stephanus-Kirchengemeinde gehören die gewählten Kirchenvorsteher an, die gemäß § 1 Absatz 1 aus dem Kirchenvorstand der St. Gertrud-Kirchengemeinde ausscheiden.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgesetzte Zahl von gewählten Kirchenvorstehern damit nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

(4) Der Kirchenvorstand der St. Stephanus-Kirchengemeinde ist bei der allgemeinen Neuwahl zu den Kirchenvorständen am 3. Juni 1956 neu zu bilden. Die Amtszeit der in Absatz 2 genannten Kirchenvorsteher und der nach Absatz 3 bestellten Stellvertreter endet, sofern sie nicht wiedergewählt werden, mit dem Zeitpunkt, zu dem die aus der Neuwahl hervorgehenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt werden.

§ 3

(1) Die vom Kirchenvorstand der St. Gertrud-Kirchengemeinde gewählten Mitglieder der Synode bleiben bis

zum Ablauf ihrer Amtszeit als Synodale der St. Gertrud-Kirchengemeinde im Amt.

(2) Der Kirchenvorstand der St. Stephanus-Kirchengemeinde wählt zwei Synodale und zwar einen mit einer Amtszeit bis 1957, den zweiten mit einer Amtszeit bis 1960.

(3) Das Geistliche Ministerium wählt einen weiteren Synodalen mit einer Amtszeit bis 1957.

§ 4

(1) Das im Bereich der St. Stephanus-Kirchengemeinde belegene Grundvermögen wird Eigentum der St. Stephanus-Kirchengemeinde.

(2) Hinsichtlich des übrigen Vermögens findet eine Vermögensauseinandersetzung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Kirchenverfassung statt.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 14. März 1956 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenkanzlei
Göbel

Beschluß betr. Grenzberichtigung zwischen der St. Lorenz-Kirchengemeinde und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde

Vom 14. März 1956

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

linie der Autobahn ab nordöstlich des Steinraderdammes verläuft.

§ 2

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1956 in Kraft.

§ 1

(1) Die im Kirchengesetz betr. Bildung der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde vom 24. März 1954 (Kirchliches Amtsblatt Seite 3) festgestellte Grenze zwischen der St. Lorenz-Kirchengemeinde und der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde wird geändert.

Der vorstehende in der Sitzung der Kirchenleitung vom 14. März 1956 gefaßte Beschluß wird veröffentlicht.

(2) Die Grenze wird durch eine Linie bestimmt, die südwestlich der Schönböckener Straße und von der Schnitt-

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenkanzlei
Göbel

III. Bekanntmachungen

Aufteilung der Pfarrbezirke der St. Johannes-Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz

1. Pfarrbezirk (Pastor Benke)

Ackerweg
Am Moor
Brachweg
Bültwisch
Burdiekstraße
Diemengang
Dummersdorf, Alf-
Dummersdorf Feld
Dummersdorfer Scheide
Dummersdorfer Straße
Dummersdorfer Weg
Ernteweg
Forstort Waldhusen
Gerstenfeld
Haferkoppel
Heidelbergweg
Heimgasse
Hirtenbergweg
Hudestraße
Josephstraße
Kirchplatz
Kleinsee
Knickweg
Kornweg
Kücknitzer Bahnhof
Kücknitzer Hauptstraße
Kücknitzer Weg
Masurenstraße
Mohnsteg
Neunteilsredder
Ostpreußenring
Pöppendorf
Redderkoppel
Rehsprung (ungerade Nummern)

Roggenfeld
Roter Hahn
Romintenweg
Saatweg
Samlandstraße
Schmiederedder
Schnitterweg
Solmitzstraße
Straßenfeld
Trakehnenweg
Travemünder Landstraße
(ab 207 bzw. 240)
Vorderste Fichteln
Waldhusener Weg
Wischofweg
Wilhelms-Hof

2. Pfarrbezirk (Pastor Päucke)

Altherrenwyk
Am Kücknitzer Sandberg
Bäckereistraße
Birkenweg
Bornkoppel
Brennerstraße
Dockstraße
Eisenbahnstraße
Eisenstraße
Erzstraße
Ewersstraße
Flenderplatz

Flenderstraße
Friedrich-Ewers-Straße
Gichterstraße
Guldene Straße
Farnstieg
Hochofenstraße
Kastanienstraße
Kokerstraße
Krummer Weg
Kücknitzer Sandberg, Am
Kupferstraße
Lindenweg
Lupinenweg
Mühlenhorn
Mühlensteig
Rehsprung (gerade Nummern)
Roggenstieg
Sandwich
Schlosserstraße
Schmelzerstraße
Seelandstraße
Silberstraße
Ulmenweg
Werkstraße

Kirchenvorstandswahl 1956

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Kirchenverfassung als Wahltag für die Neuwahlen zu den Kirchenvorständen im Jahre 1956

Sonntag, den 3. Juni 1956,
bestimmt.

Lübeck, den 15. März 1956

Die Kirchenkanzlei
G ö b e l

IV. Kirchliche Organe

Kirchenvorstände

St. Aegidien

Aus dem Kirchenvorstand ist ausgeschieden: Studienrätin Helene Lütge, als Stellvertreter in den Kirchenvorstand ist berufen: Clara Bessau.

Luther

Aus dem Kirchenvorstand ist ausgeschieden: Prosektor Dr. med. habil. Ernst Jeckeln, als Stellvertreter in den Kirchenvorstand ist berufen: Buchhalter Albert Schleuß.

V. Personalnachrichten

Kirchendiener

Die Amtsbezeichnung Kirchenvogt erhielt der Kirchendiener Richard Duske — St. Markus-Kirchengemeinde.

VI. Mitteilungen

Zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Lübeck und zum geschäftsführenden Vorsitzenden des Selbsthilfeausschusses Lübeck, Kreisausschuß der Hilfsgemeinschaft Schleswig-Holstein, wurde Pastor Dr. Walter Lewerenz gewählt.